

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Hohlglasveredler/-in - Kugeln

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 267/1997 18. September 1997

Berufsbild

Für den Lehrberuf Hohlglasveredler/-in - Kugeln wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließen.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendeten Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Maschinen, Hilfsmittel und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis über Transport und Lagerung von Werk- und Hilfsstoffen, ihre Eigenschaften, Bearbeitungsmöglichkeiten, Verarbeitungsmöglichkeiten sowie Verwendungsmöglichkeiten		
3.	Grundkenntnisse über die Glasveredelung wie Malen, Gravieren, Beschriften, Drucken, Ätzen, Polieren, Trennen und Schleifen		
4.	Grundkenntnisse über die Arbeitsvorbereitung, Planung und Qualitätskontrolle		
5.	Lesen und Anfertigen von Werkzeichnungen		
6.	Einteilen, Anzeichnen und Skizzieren von Schriften, Dekoren, Mustern und Vorlagen		Entwerfen von Mustern und Formen
7.	Kenntnis über die Auswahl der zu verwendenden Schleifscheiben	Kenntnis über die Auswahl der zu verwendenden Schleifscheiben bezüglich Größe, Körnung, Härten und Umlaufgeschwindigkeit im Hinblick auf vorgegebene Muster	
8.	Einrichten und Abdrehen von Schleif- und Polierscheiben (Kork-, Filz- und Holzscheiben)	Einrichten und Abdrehen von Schleif- und Polierscheiben (Stein-, Blei- und Filzscheiben)	Abdrehen von Schleifscheiben
9.	Vorreißen, Schneiden und Polieren	Vorreißen, Schneiden und Polieren einfacher Muster, Tiefschliff, Mattschliff	Schleifen nach vorgegebenen Mustern, Tiefschliff, Mattschliff, Überschneidungsmuster, Randbearbeitung und Flächenschliff
10.	Abschleifen und Säumen		-
11.	-	Kleben, Fassen, Heißverformen	-
12.	-	Entwerfen von Glasschliffen	Entwerfen von Glaskörpern
13.	Kenntnis über den betriebsspezifischen Umweltschutz, die Möglichkeit der Wiederverwertung und die wesentlichen Vorschriften der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Materialien		
14.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
15.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
16.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Hohlglasveredler/-in – Kugeln

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 267/1997 18. September 1997

Übergangsbestimmungen:

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Hohlglasschleifer/-in (Kugler/-in), BGBl. Nr. 430/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 37/1981 treten unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft. Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Hohlglasschleifer/-in (Kugler/-in), BGBl. Nr. 606/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 tritt unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 30. Juni 1998 im Lehrberuf Hohlglasschleifer/in (Kugler/-in) ausgebildet werden, sind gemäß den in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß der in Abs. 2 angeführten Prüfungsordnung antreten.

Schlussbestimmungen:

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

Lehrverträge in den Lehrberufen der Hohlglasveredelung können bereits vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Sie treten jedoch frühestens mit 1. September 1997 in Kraft..